

Vorsitz. Er dient zur Aussprache und Aufklärung über die politische Lage.

Der Bundesrat wird berufen vom Kaiser. Doch können auch die Bundesratsmitglieder selbst seinen Zusammentritt verlangen, und diesem Verlangen muß stattgegeben werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es stellt. Bis jetzt wurde von diesem Rechte noch kein Gebrauch gemacht. Tatsächlich ist der Bundesrat wegen der Geschäftsüberhäufung auch fast immer versammelt. Verfassungsgemäß muß der Bundesrat berufen werden, wenn der Reichstag einberufen wird. Beide tagen in Berlin. Der Reichstag kann nicht ohne den Bundesrat, wohl aber der Bundesrat ohne den Reichstag tagen. Kein Bundesratsbevollmächtigter kann zugleich Reichstagsmitglied sein.

d) Der Reichstag.

Der Bundesrat ist die Vertretung der Regierungen, der Reichstag die des Volkes. Er besteht aus 397 Abgeordneten; hiervon entfallen auf Preußen 236, Bayern 48, Sachsen 23, Württemberg 17, Elsaß-Lothringen 15, Baden 14, Hessen 9, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig und Hamburg je 3, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Anhalt je 2 Abgeordnete, auf die übrigen Bundesstaaten je ein Abgeordneter.

Die Abgeordneten werden in gleicher, geheimer und direkter Wahl auf fünf Jahre (Legislaturperiode) gewählt. Der Reichstag wird berufen, ver tagt und geschlossen vom Kaiser. Die Berufung muß jährlich wenigstens einmal erfolgen, soll die Vertagung auf länger als auf 30 Tage geschehen, so ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich. Eine Auflösung